

Änderungsverordnung

Vom 12.12.2017 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.März 2007.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) am 12.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

1.

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehören: Die Straßen Kurierweg und Am Franzosenfriedhof) dürfen jeweils in der Zeit von 12 – 17 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- 2018 am 3. Sonntag im April (15.04.),
- 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.),
- 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.).

In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

§ 1 Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 30.03.2015) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 12.12.2017

Stadt Voerde (Ndrhh.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

H a a r m a n n